



HILFSWERK DES LIONS CLUB JENA E.V.

C/O SASCHA SAUER

AM STEIGER 13

07743 JENA

+49 172 7986028

sascha@fratresacerbi.de

SteuerNr.: 162/141/08988

HILFSWERK DES LIONS CLUB JENA E.V.

SASCHA SAUER – AM STEIGER 13 – 07743 JENA

Zur Vorlage beim Finanzamt

01.01.2024

Gilt gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStDV als Zuwendungsbeleg für Spenden bis 300,00 Euro in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug bei Online-Banking oder Lastschriftinzug für Ihre Spende zu Gunsten des Hilfswerks des Lions Club Jena e.V.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Jena, StNr. 162/141/08988 vom 08.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum (2017-2019) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Entsprechend unserer Satzung wird bestätigt, dass Ihre Spende ausschließlich für die Förderung:

-von Wissenschaft und Forschung; -der Religion; -des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen; -der Jugend- und Altenhilfe; -von Kunst und Kultur; -des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; -der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; -des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; -der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; -der Rettung aus Lebensgefahr; -des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; -die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; -des Tierschutzes; -der Entwicklungszusammenarbeit; -von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; -der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; -von Gleichberechtigung von Frauen und Männern; -des Schutzes von Ehe und Familie; -der Kriminalprävention; -des Sports (Schach gilt als Sport); -der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung; -bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt.

Sascha Sauer
Vorstandsvorsitzender